EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2004/0817(CNS)

9.3.2005

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Initiative der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses des Rates über den Schutz des Euro gegen Fälschung durch Benennung von Europol als Zentralstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung (14811/2004 – C6-0221/2004 – 2004/0817(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 16

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Initiative der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses des Rates über den Schutz des Euro gegen Fälschung durch Benennung von Europol als Zentralstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung
(14811/2004 – C6-0221/2004 – 2004/0817(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Initiative der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (14811/2004)[1],

– gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c) sowie Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c) des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0221/2004),

– gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0000/2005),

1. billigt die Initiative der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der geänderten Fassung;

2. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Von der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorgeschlagener Text	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 1

(1) Der Euro hat sich als Währung von nunmehr 12 Mitgliedstaaten ***zunehmend zu einer globalen Währung entwickelt*** und ist daher zu einem vorrangigen Ziel internationaler ***Fälscher***organisationen geworden.	(1) Der Euro hat als Währung von nunmehr 12 Mitgliedstaaten ***weltweit eine herausragende Bedeutung erlangt,*** und ***seine Fälschung*** ist daher zu einem vorrangigen Ziel ***nationaler und*** internationaler ***krimineller*** Organisationen geworden***, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union agieren.***

Begründung

Der Text wurde klarer gefasst und präzisiert.

Änderungsantrag 2
Erwägung 2

(2) Der Euro ist auch zum Ziel von Geldfälschern aus Drittstaaten geworden.	***entfällt***

Begründung

Diese Erwägung muss entfallen, weil ihr Inhalt sowohl in der ursprünglichen Formulierung als auch in der im Änderungsantrag vorgeschlagenen Fassung in die Erwägung 1 aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 3
Erwägung 3 a (neu)

	(3a) Die Mitgliedstaaten können auf einzelstaatlicher Ebene keinen angemessenen Schutz des Euro gewährleisten, weil die Banknoten und Münzen auch außerhalb des Staatsgebiets

der Mitgliedstaaten der Währungsunion in Umlauf sind.

Begründung

Es ist offensichtlich, dass der angemessene Schutz des Euro, der die Währung von 12 Mitgliedstaaten der EU ist, nicht erreicht werden kann, wenn dieser Schutz nur auf einzelstaatlicher Ebene geleistet würde.

Änderungsantrag 4
Erwägung 3 b (neu)

(3b) Es ist auch erforderlich, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit Europol zu intensivieren, damit das Schutzsystem für den Euro auch außerhalb des Staatsgebiets der Europäischen Union gestärkt wird.

Begründung

Zum Schutz des Euro gegen Fälschung außerhalb des Staatsgebiets der Europäischen Union ist eine enge Zusammenarbeit zwischen allen ihren Mitgliedstaaten und Europol unverzichtbar.

Änderungsantrag 5
Erwägung 4

(4) Das am 20. April 1929 in Genf geschlossene Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (*nachstehend* "Genfer Abkommen" *genannt*) ***sollte unter den Verhältnissen der europäischen Integration*** wirksamer angewendet werden.	(4) Das am 20. April 1929 in Genf geschlossene ***internationale*** Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (*nachstehend* „Genfer Abkommen“ *genannt*) ***und sein Zusatzprotokoll sollten*** wirksamer ***mit dem Ziel*** angewendet werden, ***einen globalen, wirksamen und homogenen Schutz des Euro zu gewährleisten.***

Begründung

Die richtige Bezeichnung des Abkommens erfordert die Aufnahme des Begriffs „international“. Außerdem muss das „Zusatzprotokoll“ des Abkommens erwähnt werden, da es sein integraler Bestandteil ist.

Ferner müssen die erforderlichen Maßnahmen für den Schutz des Euro vor illegalen Tätigkeiten, die ihm schaden könnten, immer angewendet und umgesetzt werden, unabhängig davon, welchen Stand die europäische Integration erreicht hat.

Änderungsantrag 6
Erwägung 5

(5) Drittstaaten brauchen eine zentrale Kontaktstelle für Informationen über Euro-Fälschungen, und alle Informationen über Euro-Fälschungen sollten bei Europol zu Analysezwecken gesammelt werden.	(5) Drittstaaten brauchen eine zentrale Kontaktstelle für Informationen über Euro-Fälschungen, und alle Informationen über Euro-Fälschungen sollten bei Europol zu Analysezwecken ***parallel und in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union*** gesammelt werden.

Begründung

Drittstaaten müssen zweckmäßigerweise über eine zentrale Kontaktstelle verfügen. Allerdings können die Zuständigkeiten und die Mechanismen der Informationsübermittlung gemäß dem Europol-Übereinkommen und seinen späteren Protokollen, durch die es reformiert wurde, in ihrem derzeitigen Entwicklungsstand keinen tatsächlichen und wirksamen Schutz des Euro gewährleisten.

Es sei daran erinnert, dass Europol bis zum Inkrafttreten des im November 2003 angenommenen Protokolls, in dem die Möglichkeit direkter Kontakte zwischen den benannten zuständigen Dienststellen und Europol vorgesehen ist und Europol als die Kontaktstelle der Europäischen Union im Rahmen ihrer Kontakte mit Drittstaaten und Organisationen benannt wird, die für die Bekämpfung der Euro-Fälschung zuständig sind, nicht in direkten Kontakt mit den Mitgliedstaaten treten kann, sondern nur über die Verbindungsbüros der Mitgliedstaaten. Durch diese „gestaffelte" Informationsübermittlung würden die Mechanismen verzögert in Gang gesetzt, die verhindern sollen, dass Eurofälschungen in Umlauf gesetzt werden, und die gewährleisten sollen, dass Eurofälschungen abgefangen werden. Siehe auch die Begründung des Änderungsantrags 8 zur Erwägung 7.

Änderungsantrag 7
Erwägung 6

(6) In Anbetracht der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen	(6) ***In Anbetracht des Rahmenbeschlusses des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes***

Maßnahmen hält es der Rat für sinnvoll, dass alle Mitgliedstaaten dem Genfer Abkommen beitreten und nationale Zentralstellen im Sinne des Artikels 12 des Abkommens einrichten.	***gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro[1] und*** in Anbetracht der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen hält es der Rat für sinnvoll, dass alle Mitgliedstaaten dem Genfer Abkommen beitreten und nationale Zentralstellen im Sinne des Artikels 12 des Abkommens einrichten. ***[1] ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1.***

Begründung

Die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die dem Genfer Abkommen von 1929 noch nicht beigetreten sind, war bereits in Artikel 2 des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 festgelegt worden, der für die 25 Mitgliedstaaten in Kraft ist. Nur zur Information: Lediglich Malta und Slowenien haben das Genfer Abkommen noch nicht ratifiziert.

Änderungsantrag 8
Erwägung 7

(7) Der Rat hält es für zweckdienlich, Europol als Zentralstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung im Sinne des Artikels 12 des Genfer Abkommens zu benennen,	(7) Der Rat hält es für zweckdienlich, Europol als Zentralstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung im Sinne des Artikels 12 des Genfer Abkommens zu benennen, ***eine Funktion, die Europol in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralstellen ausüben wird,***

Begründung

Ein weiterer schwerwiegender Nachteil rührt von dem Umstand her, dass Europol Informationen mit personenbezogenen Daten lediglich Drittstaaten und Drittstellen übermitteln kann, mit denen vorab ein diesbezügliches Abkommen geschlossen wurde (siehe Rechtsakt des Rates vom 12. März 1999 zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen (ABl. C 88 vom 30.3.1999, S. 1 und Rechtsakt des Rates vom 28. Februar 2002, mit dem der Rechtsakt des Rates vom 12. März 1999 geändert wird). Daher würde diese Beschränkung die Funktionen der Sammlung und des Austausches von Informationen, die Europol als Zentralstelle der Europäischen Union übermittelt werden sollen, stark behindern.

Solange Europol wie derzeit innerhalb dieser Grenzen tätig ist, ist es deshalb unverzichtbar, dass Europol seine Funktion als Zentralstelle der Europäischen Union für die Bekämpfung der Euro-Fälschung in enger Zusammenarbeit mit den Zentralstellen der Mitgliedstaaten ausübt. Nur auf diese Weise kann das Ziel dieses Vorschlags erreicht werden: ein wirksamer Schutz der Einheitswährung. Siehe die Begründung für den Änderungsantrag 6 zur Erwägung 5.

Änderungsantrag 9
Artikel 1 Absatz 1

1. Für die Mitgliedstaaten***, die Vertragsparteien des Genfer Abkommens sind, nämlich Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Finnland, Ungarn und das Vereinigte Königreich,*** wird Europol gemäß der Erklärung im Anhang (nachstehend "Erklärung" *genannt*) als Zentralstelle ***zur Bekämpfung der Euro-Fälschung*** im Sinne des Artikels 12 Satz 1 des Genfer Abkommens fungieren. Was die Fälschung aller übrigen Währungen und ***die Zentralstellenfunktionen,*** die Europol ***nicht*** gemäß der Erklärung ***zugewiesen wurden,*** anbelangt, so behalten die nationalen Zentralstellen ihre bisherigen Zuständigkeiten.	1. Für die Mitgliedstaaten wird Europol gemäß der Erklärung im Anhang (nachstehend "Erklärung" *genannt*) als Zentralstelle ***der Europäischen Union zum Schutz des Euro gegen Fälschung*** im Sinne des Artikels 12 Satz 1 des Genfer Abkommens ***parallel und in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralstellen der Mitgliedstaaten*** fungieren. Was die Fälschung aller übrigen Währungen und ***sowohl*** die Europol gemäß der Erklärung ***zugewiesenen als auch die ihm nicht zugewiesenen Zentralstellenfunktionen*** anbelangt, so behalten die nationalen Zentralstellen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

Begründung

Die Verpflichtung, eine Zentralstelle im Sinne des Genfer Abkommens zu benennen, ist bereits für alle Mitgliedstaaten bindend außer für Malta und Slowenien, die allerdings durch den gemeinsamen Besitzstand gebunden sind, der die Verpflichtung einschließt, dem genannten Abkommen beizutreten (siehe Änderungsantrag 7 zur Erwägung 6). Daher lässt sich bereits vor der offiziellen Ratifizierung durch die genannten Staaten feststellen, dass Europol für die gesamte Europäische Union als Zentralstelle für die Eurofälschung (unter Berücksichtigung aller in den Begründungen des Änderungsantrags 6 zur Erwägung 5 und des Änderungsantrags 8 zur Erwägung 7) fungieren wird.

Änderungsantrag 10
Artikel 1 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsparteien des Genfer Abkommens sind, nämlich Estland, Lettland, Litauen, Malta, Slowakei, Slowenien und Zypern, treten dem Genfer Abkommen bei. Zum Zeitpunkt des Beitritts zum Genfer Abkommen benennen sie Europol gemäß der Erklärung als Zentralstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung im Sinne des Artikels 12 Satz 1 des Genfer Abkommens.	***entfällt***

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags 9 zum Artikel 1 Absatz 1.

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Absatz 1

1. Die Regierungen der Mitgliedstaaten***, die Vertragsparteien des Genfer Abkommens sind,*** geben die Erklärung ab und beauftragen den Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, die Erklärungen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.	1. Die Regierungen der Mitgliedstaaten geben die Erklärung ab und beauftragen den Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, die Erklärungen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags 9 zum Artikel 1 Absatz 1.

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Absatz 2

2. Die Regierungen der Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsparteien des Genfer Abkommens sind, werden im Falle des Beitritts umgehend die beigefügte Erklärung abgeben und beauftragen den Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, die Erklärung dem	***entfällt***

Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Begründung

Siehe die Begründung des Änderungsantrags 9 zum Artikel 1 Absatz 1.

Änderungsantrag 13
Anhang, erster einleitender Satz

…, welches ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, hat dem Europäischen Polizeiamt (*nachstehend* "Europol" genannt) ein Mandat zur Bekämpfung der Euro-Fälschung erteilt:	…, welches ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, hat dem Europäischen Polizeiamt (*nachstehend* "Europol" genannt) ein Mandat zur Bekämpfung der Euro-Fälschung ***in seiner Funktion als Zentralstelle der Europäischen Union im Sinne des Genfer Abkommens,*** erteilt***, eine Funktion, die Europol parallel und in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralstellen der Mitgliedstaaten ausüben wird.***

Begründung

Siehe die Begründungen des Änderungsantrags 6 zur Erwägung 5 und des Änderungsantrags 8 zur Erwägung 7.

Änderungsantrag 14
Anhang, Nummer 1.1.

1.1. Europol sammelt gemäß Europol-Übereinkommen alle Informationen und Unterlagen, die geeignet sind, die Ermittlung, Verhütung und Bestrafung der Euro-Fälschung zu erleichtern ***und leitet diese Informationen unverzüglich an die nationalen Zentralstellen der EU-Mitgliedstaaten weiter.***	1.1. Europol sammelt gemäß Europol-Übereinkommen ***parallel und in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralstellen der Mitgliedstaaten*** alle Informationen und Unterlagen, die geeignet sind, die Ermittlung, Verhütung und Bestrafung der Euro-Fälschung zu erleichtern.

Begründung

Im Einklang mit der durchgängig in diesem Bericht vertretenen Auffassung leitet sich die

Begründung dafür, dass Europol als Zentralstelle parallel zu den nationalen Zentralstellen fungieren muss, hauptsächlich von den wichtigen Beschränkungen ab, die sich aus dem derzeitigen Rechtsrahmen von Europol ergeben: Europol kann Informationen nicht direkt an die Mitgliedstaaten übermitteln, sondern nur über die nationalen Verbindungsbüros jedes Mitgliedstaates, was die Übermittlung von Informationen erschwert und verlangsamt. Europol kann Drittstaaten oder Drittstellen keine personenbezogenen Daten übermitteln, wenn mit ihnen vorab kein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen wurde, wie im Rechtsakt des Rates vom 12. März 1999 (ABl. C 88 vom 30.3.1999, S. 1) vorgeschrieben.

Möglicherweise werden diese Probleme in Zukunft gelöst, aber derzeit stellen sie ein unüberwindbares Hindernis dar, wenn ein angemessener Schutz des Euro gegen Fälschung gewährleistet werden soll. Daher ist es unerlässlich, dass die Informationen gleichzeitig sowohl an Europol als auch an den entsprechenden Mitgliedstaat der Europäischen Union weitergeleitet werden, den sie direkt betreffen können und dem es obliegt, die in diesem Fall erforderlichen operativen Maßnahmen zu ergreifen.

Änderungsantrag 15
Anhang, Nummer 1.5., einleitender Satz

1.5. Europol teilt - außer in Fällen von rein örtlicher Bedeutung - in dem von ihm als zweckdienlich erachteten Umfang den Zentralstellen von Drittstaaten Folgendes mit:	1.5. Europol teilt - außer in Fällen von rein örtlicher Bedeutung - in dem von ihm als zweckdienlich erachteten Umfang den Zentralstellen von Drittstaaten Folgendes mit***, wobei die in dem Rechtsakt des Rates vom 12. März 1999 aufgeführten Ausnahmen zu berücksichtigen sind, in dem die Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten und Drittstellen durch Europol festgelegt sind[1]:***
	[1] ABl. C 88 vom 30.3.1999, S. 1.

Begründung

Wie bereits durchgängig im Bericht erläutert, beschränkt der im Änderungsantrag genannte Rechtsakt des Rates die Übermittlung von Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, an einen Drittstaat oder an eine internationale Stelle auf den Rahmen eines von beiden Seiten unterzeichneten Abkommens. Daher muss diese Ausnahme bei der Übermittlung von Informationen berücksichtigt werden. Besteht kein Abkommen, muss die Übermittlung über die nationalen Zentralstellen erfolgen.

Änderungsantrag 16
Anhang, Nummer 1.7.

1.7. Soweit Europol die in den Ziffern 1.1 bis 1.6 festgelegten Aufgaben gemäß dem Europol-Übereinkommen nicht wahrnehmen kann, behalten die nationalen Zentralstellen der Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeiten.	***entfällt***

Begründung

Siehe die Begründungen des Änderungsantrags 6 zur Erwägung 5, des Änderungsantrags 8 zur Erwägung 7 und des Änderungsantrags 14 zur Ziffer 1.1 im Anhang. Um die vorgeschlagenen Änderungsanträge kohärent zu gestalten, wird von der Annahme ausgegangen, dass der derzeitige Entwicklungsstand von Europol die Ausübung der Funktionen, die ihm übertragen werden sollen, nicht ermöglicht.

Änderungsantrag 17
Anhang, Nummer 1 a (neu)

	1a. Die Europol zum Schutz des Euro gegen Fälschung im Rahmen des Genfer Abkommens übertragenen Zuständigkeiten werden parallel und in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeübt.

Begründung

Siehe die Begründungen des Änderungsantrags 6 zur Erwägung 5, des Änderungsantrags 8 zur Erwägung 7 und des Änderungsantrags 14 zur Ziffer 1.1 des Anhangs.

Änderungsantrag 18
Anhang, Nummer 2

2. Bezüglich der Fälschung aller übrigen Währungen ***und der Zentralstellenfunktionen, die Europol nicht gemäß Ziffer 1 dieser Erklärung zugewiesen sind,*** behalten die nationalen Zentralstellen ihre bisherigen Zuständigkeiten.	2. Bezüglich der ***Maßnahmen zum Schutz vor der*** Fälschung aller übrigen Währungen behalten die nationalen Zentralstellen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

Begründung

Dieser Änderungsantrag wird im Einklang mit den vorhergehenden vorgeschlagen.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Noch vor der Einführung des Euro am 1. Januar 2002 wurden seitens der EU wichtige Schutzmaßnahmen ergriffen, mit denen verhindert werden sollte, dass von dem großen Ausmaß der Fälschungen der nationalen Währungen auch die Einheitswährung betroffen wird. Eines ist unbestritten: Die Mitgliedstaaten können dieses Phänomen nicht jeder für sich allein bekämpfen. Die organisierte Kriminalität im Bereich der Geldfälschung hat heutzutage einen hohen Perfektionsgrad erreicht und profitiert sowohl von den weggefallenen EU-Binnengrenzen als auch von dem Mangel an technischen und operativen Mitteln in einigen Mitgliedstaaten (es sei daran erinnert, dass auch eine hohe Zahl von Fälschungen in den Staaten der EU festgestellt werden, die noch nicht Mitglied der Eurozone sind). Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat sich die EU auf die Annahme von Maßnahmen konzentriert, die hauptsächlich den Schutz des Euro über einen geeigneten Rechtsrahmen vorsehen, um die Euro-Fälschung strafbar zu machen und Stellen für die zentrale Sammlung von Informationen einzurichten sowie Maßnahmen festzulegen, die die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren erleichtern, die an der Betrugsbekämpfung beteiligt sind.

Das Problem ist bis heute nicht kleiner geworden. Laut den Daten des *Falschgeldüberwachungssystems,* ein System, in dem Daten über Euro-Fälschungen gespeichert werden, das technische, statistische und geografische Informationen enthält und zu dem die Zentralbanken und die zuständigen Behörden - darunter die EZB - Zugang haben, wurden 2004 Euro-Banknoten im Wert von **44.801.510** Euro aus dem Verkehr gezogen. Nicht alle Daten sind jedoch negativ, denn die Realität zeigt, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Fälschung Früchte tragen: Von 2003 bis 2004 stiegen die Einsätze, bei denen falsche Euro-Banknoten sichergestellt wurden, um 20% und die Fälschungen der 50- und 100-Euro-Banknoten gingen um 5% bzw. 38% zurück. Allerdings bleiben die Euro-Fälschungen trotz der positiven Daten auf einem hohen Niveau.

Erläuterung des Vorschlags

Der Vorschlag ist eine Initiative der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, mit der Europol als Zentralstelle für die Bekämpfung der Euro-Fälschung im Sinne von Artikel 12ff. des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei, das 1929 in Genf unterzeichnet wurde, benannt werden soll. Gemäß diesem internationalen Abkommen müssen die Vertragsstaaten eine Stelle benennen, die in jedem Staat alle Informationen zentral sammelt, die geeignet sind, die Ermittlungen, die Verhütung und die Bekämpfung der Geldfälschung zu erleichtern. Um die Maßnahmen der EU auf diesem Gebiet zu vereinheitlichen und deutlicher sichtbar zu machen, haben die Mitgliedstaaten beschlossen, Europol als Zentralstelle der EU für die Euro-Fälschung zu benennen. Die nationalen Zentralstellen behalten ihre Zuständigkeiten für die Fälschungen der sonstigen Währungen.

Kommentar zu den Änderungsanträgen

Der derzeitige Rechtsrahmen für die von Europol ausgeübten Funktionen (Europol-Übereinkommen und seine Zusatzprotokolle) war richtungweisend für die vorgeschlagenen Änderungsanträge zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates. Meiner Einschätzung nach geht es um einen ehrgeizigen, aber wenig realistischen Vorschlag, weil er die Beschränkungen nicht berücksichtigt, denen Europol unterliegt, um die Funktionen auszuüben, die ihm übertragen werden sollen.

Erstens können die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die über Informationen über Euro-Fälschungen verfügen (z.B. Informationen über Druckereien, in denen falsche Euro-Banknoten hergestellt werden, oder Daten über den Umlauf von Euro-Fälschungen innerhalb der EU), sie nicht direkt an Europol übermitteln, weil der Informationsaustausch zwischen Europol und den Mitgliedstaaten über die nationalen Verbindungsbüros erfolgt. Diese Umstände und vor allem die Besonderheiten der Geldfälschung führen dazu, dass ein Austausch von Informationen, der nicht direkt erfolgt, undurchführbar ist, weil der Informationsaustausch behindert ist und der Euro dadurch noch stärker gefährdet sein könnte. Genau dies wird hier aufgezeigt und soll mit dem Entwurf eines Berichts verhindert werden.

Andererseits unterliegt Europol bedeutenden Beschränkungen bei der direkten Kontaktaufnahme mit Drittstaaten oder anderen internationalen Stellen. Artikel 2 des Rechtsaktes des Rates von 1999 besagt, dass die Übermittlung von Informationen mit personenbezogenen Daten zwischen Europol und einem Drittstaat oder einer Drittstelle im Rahmen eines zwischen beiden Seiten geschlossenen Abkommens stattfinden muss. Existiert dieses Abkommen nicht, dann wäre die Übermittlung der Informationen folglich nicht möglich.

Die aufgezeigten Punkte stellen daher schwerwiegende und entscheidende Hindernisse dafür dar, dass Europol seine Funktion als Zentralstelle der Europäischen Union für Euro-Fälschungen wirksam und zufrieden stellend ausübt. Aus diesem Grunde vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass die derzeit bestehenden Zuständigkeiten der nationalen Zentralstellen für den Schutz des Euro aufrechterhalten werden sollten, damit das endgültige Ziel des Vorschlags, ein wirksamer Schutz des Euro gegen Fälschung, erreicht wird. Dadurch und durch die Einrichtung eines Systems der engen Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den genannten Stellen und Europol werden alle Stellen und Behörden, die an dem Schutz der Einheitswährung beteiligt sind, über wirksamere Mittel verfügen, um der Fälschung zu begegnen.

Schlussfolgerung

Europol unterliegt einem Übereinkommen aus dem Jahre 1995, das seit seinem Inkrafttreten mehrfach überarbeitet wurde, hauptsächlich mit dem Ziel, die Zuständigkeiten von Europol zu erweitern. Allerdings wurde bislang nichts unternommen, um den Rechtsrahmen von Europol zu ändern, obwohl das Europäische Parlament[1] mehrere Anträge gestellt hat, da es die Ansicht

[1] Siehe seine Empfehlung vom 30. Mai 2002 zur künftigen Entwicklung von Europol und zu seiner vollen Integration in das institutionelle System der Europäischen Union (ABl. C 187 E vom 7.8.2003, S. 144) und seine

vertreten hat, dass die folgenden Beschränkungen beseitigt werden müssen, damit Europol tatsächlich ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in der Europäischen Union werden kann:

- Europol wird nach wie vor lediglich auf der Grundlage der Regierungszusammenarbeit tätig, obwohl Europol immer mehr Zuständigkeiten übertragen werden;
- Die Beschlüsse über Europol werden vom Rat weiterhin einstimmig gefasst;
- Das Europäische Parlament kann keine wirkliche demokratische Kontrolle über Europol ausüben;
- Das derzeitige Verfahren zur Änderung des Übereinkommens ist zu langwierig und zu aufwändig und erfordert die Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten. Andererseits würde seine eventuelle Ersetzung durch einen Beschluss des Rates das Problem aufwerfen, dass hierfür die erforderliche politische Einigung erzielt werden müsste. Beide Optionen sind daher ungeeignet.

Aus diesem Grund forderte das Europäische Parlament immer wieder die Umwandlung von Europol in ein wirkliches Gemeinschaftsorgan, das mit einem eigenen Haushalt ausgestattet ist und der demokratischen Kontrolle des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs unterliegt.

Das Fehlen eines geeigneten Rechtsrahmens von Europol spiegelt sich erneut im Vorschlag dieses Berichts wider: Europol verfügt weder über die rechtlichen und operativen Mittel noch über einen Haushalt, um die Euro-Fälschung wirksam zu bekämpfen.

1. Erstens stellt der Rechtsrahmen von Europol, wie bereits vom Berichterstatter dargelegt wurde, das wichtigste Hindernis dar, dem sich das Europäische Polizeiamt gegenübersieht;
2. Zweitens verfügt Europol über keine operativen Befugnisse, die insbesondere im Bereich der Geldfälschung zu wirklich entscheidenden Ergebnissen führen könnten;
3. Drittens hat Europol keinen eigenen Haushalt, um unterstützende operative Maßnahmen in den Mitgliedstaaten innerhalb oder außerhalb der Euro-Zone zu ergreifen, in denen Maßnahmen oder Ermittlungen zur strafrechtlichen Verfolgung der Euro-Fälschung durchgeführt werden.

Schließlich muss mit der Benennung von Europol als Zentralstelle der Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Euro-Fälschung die Schaffung einer Rechtsgrundlage und eines Haushalts einhergehen. Nur auf diese Weise wird die Europäische Union über ein geeignetes und wirksames Instrument für die Bekämpfung des Betrugs zum Nachteil der Einheitswährung verfügen.

Empfehlung vom 10. April 2003 zu der zukünftigen Entwicklung von Europol (ABl. C 64 E vom 12.3.2004, S. 588).